

N-14804 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/92-I/D/14/94

- 9. SEP. 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6872/AB

1994-09-13

zu 6928/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Kurt Mathis und Kollegen haben am 12. Juli 1994 unter der Nr. 6928/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EWR-widrige Bestimmungen für den Import fleischgefüllter Tiefkühlware gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bekannt, daß die österreichische Durchführungsverordnung nicht mit der korrespondierenden EU-Richtlinie übereinstimmt?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, welche Schritte werden unternommen, um eine einheitliche Umsetzung zu erzielen und damit Wettbewerbsnachteile für heimische Betriebe zu beseitigen?
4. Wie wird die EG-Fleischhygiene-Richtlinie in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten vollzogen?
5. Warum wurde bei der Erlassung der besagten Durchführungsverordnung die Protokollanmerkung der Kommission nicht berücksichtigt?
6. Sind Ihnen in Ihrem Zuständigkeitsbereich auch andere Fälle bekannt, bei denen österreichische Durchführungsbestimmungen von EWR-Rechtsbestand abweichen?
7. Wenn ja, welche?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7:

Hinsichtlich des scheinbaren Widerspruchs zwischen der EU-Richtlinie 92/5/EWG und der "österreichischen Durchführungsverordnung" ist - wie bereits in meiner Beantwortung der parl. Anfrage Nr. 6740/J ausgeführt - nochmals darauf hinzuweisen, daß die EU-Bestimmungen über Grenzkontrollen gemäß Anhang I, Kapitel I, Ziffer 2 des EWR-Abkommens in Österreich nicht anwendbar sind und somit die österreichischen Bestimmungen bei grenztierärztlichen Kontrollen bis zum österreichischen Beitritt zur EU weiterhin gelten.

Die Frage nach einer Übereinstimmung zwischen einer solchen - derzeit nicht existierenden - Durchführungsverordnung und der RL 92/5/EWG geht somit ins Leere. Darüber hinaus sind in dem den Gegenstand der Anfrage zugrundeliegenden Bereich keine Fälle bekannt, wo österr. Durchführungsbestimmungen vom EWR-Rechtsbestand abweichen.

Die in Österreich im Bereich der grenztierärztlichen Kontrollen geltende "Veterinärbehörliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung BGBl. Nr. 31/1993" beruht rechtlich auf dem österreichischen Tierseuchengesetz (RGrBl. Nr. 1909/177 idgF).

Im nationalen Regelungsbereich verbleiben innerhalb der EWR schließlich auch alle einschlägigen Bestimmungen betreffend BSE (Bovine Spongiforme Encephalitis), die auch für Produkte maßgeblich sind, die aus Rindfleisch erzeugt worden sind.

3

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU entfällt grundsätzlich die veterinärbehördliche Grenzkontrolle im EU-Binnenmarkt. Für die österreichischen Außengrenzen gegenüber Drittstaaten (Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Schweiz bzw. Liechtenstein) werden die diesbezüglichen Bestimmungen der EU zu übernehmen sein. Eine entsprechende Änderung der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1992 unter Berücksichtigung der zitierten EG-Richtlinie ist in meinem Ressort in Vorbereitung.

Zu Frage 4:

Einzelheiten zur Praxis der Umsetzung der RL 92/5/EWG in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU liegen meinem Ressort derzeit noch nicht vor.

